

NICKEL & NICKEL

NOTAR • RECHTSANWÄLTE

Hiermit erteile ich,

dem Notar Rüdiger Nickel, Hanau,

VOLLMACHT zur Fertigung eines Entwurfes

einer notariellen Urkunde

Diese Vollmacht gilt als Auftrag im Sinne von § 145 Abs. 1 Satz 1 KostO.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche notwendigen Urkunden, die notwendig sind, um den Zweck zu erreichen.

Vor Erteilung dieser Vollmacht bin ich auf darauf hingewiesen worden, dass die durch die Fertigung des Entwurfes nach § 145 Abs. 1 Satz 1 KostO entstehenden Kosten von demjenigen zu tragen sind, der den Auftrag hierzu erteilt hat. Auftraggeber und Kostenschuldner bin daher ich, unabhängig davon, wer in einer später zu protokollierenden notariellen Urkunde die Kosten zu tragen hat. Ich bin weiter darauf hingewiesen worden, dass die durch die Fertigung des Entwurfs entstehenden Kosten bei einer späteren Protokollierung auf diese Kosten anzurechnen sind, so dass in diesem Fall keine zusätzliche Entwurfskosten mehr entstehen.

§ 145 Abs. 1 Satz 1 KostO lautet:

„Fertigt der Notar auf Erfordern nur den Entwurf einer Urkunde, so wird die für die Beurkundung bestimmte Gebühr erhoben.“

Hanau, den _____

Unterschrift